BStU
000465

rung des Bandes wäre kein rechtserheblicher Einwand gegen die "blind" vorgenommene Bestätigung der Bänder durch den Beschuldigten. Zum einen wäre eine nachträgliche Manipulation theoretisch auch nach einem Abhören des Bandes möglich, zum anderen ist kriminalistisch sicher feststellbar, wenn auf einem Tonband nachträglich Verfälschungen vorgenommen wurden.[1] Außerdem ist die Frage berechtigt, warum das Untersuchungsorgan an einer ungesetzlichen Verfälschung ausgerechnet des Tonbandes interessiert sein soll zumal es doch nur zusätzlich zum Protokoll beweiserheblich ist. Die bisherigen praktischen Erfahrungen weisen aus, daß die Gerichte der DDR in den von den Untersuchungsorganen des MfS ermittelten Strafverfahren bisher nur in Ausnahmefällen von dieser Möglichkeit der Einbeziehung der Schallaufzeichnung von Vernehmungen in die Beweisaufnahme Gebrauch gemacht haben, und zwar ausschließlich zum Zwecke der Rekonstruktion der Umstände des Zustandekommens der Aussagen.
Aus den dargestellten Gründen wird vorgeschlagen, die Regelung des § 106 (2) StPO betreffend der Handhabung der Bestätigung der Schallaufzeichnung durch den Beschuldigten zu verändern, indem aus dem Abs. 2 des § 106 StPO die diesbezüglichen Vorschriften völlig herausgenommen und als gesonderter Abs. 3 ausgewiesen werden.

Dementsprechend sollte § 106 StPO zukünftig lauten:

> Absatz 2: die drei ersten Sätze unverändert, die beiden letzten Sätze ersatzlos streichen.
> Absatz 3: "Es ist zulässig, von der Vernehmung zusätzlich zum Vernehmungsprotokoll eine Schallaufzeichnung anzufertigen. Davon ist der Vernommene vorher zu unterrichten. Die Aufnahme muß sichtbar erfolgen. Sie ist dem Vernommenen auf Verlangen wiederzugeben und auf dem Tonträger zu bestätigen.
> Die Anfertigung einer Schallaufzeichnung ist im Protokoll der betreffenden Vernehmung zu vermerken.
> Absatz 4 (bisher Absatz 3): unverändert.

1 Vgl. Koristka "Magnettonbandaufzeichnungen und kriminalistische Praxis", MdI, Berlin 1968, S. 60 f.